



Energiefonds Ausführungsbestimmungen

vom Einwohnerrat genehmigt: 25.06.2014
gültig ab: 25.06.2014

Energiefonds Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat Windisch beschliesst, gestützt auf Kapitel 2.3 Zuständigkeit des Reglement Energiefonds die Ausführungsbestimmungen:

1 Finanzierte Massnahmen

1. Kosten der Massnahmen zur Rezertifizierung des Labels „Energistadt“
2. Jährliche Massnahmen im Rahmen „Energistadt“ gemäss jährlicher Liste
3. Publikationen und Berichte zum Thema Abfall, Energie und Umwelt
 - Auf der Website www.windisch.ch
 - Windischer Zeitung
4. Energieberatung
 - Erstberatung durch einen kantonal anerkannten Energieberater
 - Der Beitrag pro Beratungsauftrag beträgt 70% jedoch maximal CHF 700
5. Abfall-, Energie- und Umweltunterricht wie beispielsweise
 - Energietag in der Schule
6. Aktionstage zu den Themen Abfall, Energie und Umwelt im Auftrag der
7. Gemeinde Windisch wie beispielsweise

2 Finanzierte Beiträge

Beiträge an Studien und Konzepte zu Themen Abfall, Energie, Mobilität

- Die Anträge werden einzeln in der Reihenfolge Ihrer Eingänge beurteilt. Der Gemeinderat entscheidet fallweise.
- Die jährlich zu vergebende Gesamtsumme beträgt max. Fr. 10'000.

3 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Gemeinderat genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Windisch, 25. Juni 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

gez. Heidi Ammon

Der Gemeindeschreiber I:

gez. A. Gigandet